



Beitragsrichtlinie

(Stand: 22.12.2017)

Mit der vorliegenden Beitragsrichtlinie wird in Übereinstimmung mit der Satzung (§ 6 Ziff.1 und 2) folgendes bestimmt:

Aufnahmeantrag

Jeder, der als Mitglied der Laufgemeinschaft eXa e.V. aufgenommen werden möchte, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Die Aufnahme erfolgt immer *zum Ersten* des auf das Datum der Aufnahmeantragstellung folgenden Monats, sofern dem Antrag entsprochen wird.

Mitgliedsbeiträge

1. Aktive Mitglieder zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 7,00 €.
2. Fördernde passive Mitglieder und Inhaber des Leipzig Pass zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 3,50€.
3. Kinder und Jugendliche (aktive Mitglieder) unter 16 Jahre zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 2,00 €.

Auf entsprechenden *Antrag* an den Vorstand können Mitglieder, die infolge von *Verletzungen oder Krankheit* nicht am sportlichen Leben teilnehmen können, von der Zahlung des monatlichen Mitgliedsbeitrages für die Dauer der Verletzung/ Krankheit gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes zeitweilig befreit werden.

Zahlungsmodalitäten

Die *Zahlung* aller Beiträge erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug. Antragsteller auf Mitgliedschaft *müssen* dementsprechend mit dem Antrag auch die *Einzugsermächtigung erteilen*.

Sämtliche *Zusatzkosten*, die dem Verein infolge eines nicht erfolgreichen Bankeinzugs entstehen (z.B. durch falsche Kontodaten, ungerechtfertigte Stornos usw.), werden dem diese Kosten auslösenden Mitglied beim nächsten Bankeinzug als *zusätzliche Zahlungspflicht* auferlegt. Zudem wird dabei eine *Bearbeitungsgebühr* von 1,00 € für jeden nicht erfolgreichen Bankeinzug erhoben. Der Bankeinzug wird entsprechend wiederholt, bis er erfolgreich ist. Ist der Bankeinzug nicht erfolgreich, gilt die Beitragszahlung als nicht geleistet, wodurch § 5 Ziff. 3 der Satzung - Ausschluss - entsprechend wirksam wird.

Beiträge werden regelmäßig *vierteljährlich* zum 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10. des lfd. Jahres für das jeweilige lfd. Vierteljahr eingezogen. Eine *Austrittserklärung* muss entsprechend bis 28.02., 31.05., 31.08. bzw. 30.11. des lfd. Jahres beim Vorstand vorliegen, um *termingemäß* zu sein. Andernfalls wird der Beitrag fürs jeweils nächste Vierteljahr noch fällig.

Schlussbestimmungen

Diese Beitragsrichtlinie wurde am 22.12.2017 beschlossen und wird entsprechend zum 01.01.2018 gültig.

Leipzig, 22.12.2017 Vorstand